

# Amt Stralendorf

Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf



<b>Beschlußvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>2006/STR/303</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	<b>10.10.2006</b>
	<b>Wiedervorlage:</b>	
<b>Überplanmäßige Ausgabe für Tribünenanlage Stralendorf</b>		
<b>Fachdienst II</b>		
<b>Herr Möller-Titel</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>19.10.2006</b>	<b>Gemeindevertretung Stralendorf</b>

## Sach- und Rechtslage:

Die Tribünenanlage befand sich in einem völlig desolaten Zustand und musste per Auflage gesichert werden (Unfallgefahr). Im Haushaltsplan 2006 wurden daher aufgrund einer Fehleinschätzung nur 7,0 TEUR geplant.

Die Sicherung durch ein Warnband wurde als nicht ausreichend bezeichnet und um Kosten zu vermeiden, wurde mittels ABM-Kräften der Rückbau veranlasst.

Die auftretende Betonmasse war bei weitem nicht vorhersehbar, so dass die geplanten Entsorgungskosten erheblich überschritten werden mussten. Ferner musste spezielle Technik (z.B. Presslufthammer) eingesetzt werden, die den Abriss zusätzlich verteuerten.

Der reine Entsorgungspreis ist mit 0,50 Euro/t Betonbruch sehr niedrig.

Insgesamt ist es zu einer Überziehung von 13.500,00 Euro gekommen.

Es handelt sich hierbei um eine überplanmäßige Ausgabe die durch einen Beschluss der Gemeindevertretung bestätigt werden muss.

Nach § 52 S. 1 Kommunalverfassung (KV) M-V sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur dann zulässig, wenn sie unvorhergesehen und abweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Diese Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall als erfüllt angenommen.

Die Deckung erfolgt vorläufig aus Gewerbesteuererhöhungen.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der Rechts- und Sachdarstellung die überplanmäßige Ausgabe von 13.500 Euro für den Tribünenabriss.

### **Bemerkungen**

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)